

# FH-Mitteilungen

25. April 2019

Nr. 44 / 2019



---

**Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang „Architektur“  
im Fachbereich Architektur  
der Fachhochschule Aachen**

vom 25. April 2019

# Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Aachen vom 25. April 2019

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Architektur folgende Zugangsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Geltungsbereich	2
§ 2   Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Eignungsverfahren	2
§ 3   Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 4   Umfang des Eignungsverfahrens	3
§ 5   Eignungskriterien	3
§ 6   Feststellung der Eignung	3
§ 7   Auswahlkommissionen	3
§ 8   Niederschrift	3
§ 9   Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 10   Geltungsdauer	4
§ 11   Wiederholung des Verfahrens	4
§ 12   Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Architektur“ an der Fachhochschule Aachen.

## § 2 | Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Eignungsverfahren

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die besondere Eignung für den Studiengang. Das Verfahren erfolgt gemäß § 4. Zur Teilnahme am Eignungsverfahren sind die in den Absätzen 2 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mit der Gesamtnote 2,5 oder besser absolvierten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Architektur vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge sowie den Umfang des Studiums entscheidet die zuständige Auswahlkommission.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine vorläufige Durchschnittsnote oder Abschlussnote zwischen 2,6 und 2,8 erreicht haben, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen an einem separaten Eignungsverfahren teilnehmen. Voraussetzung dafür ist die Absolvierung eines achtmonatigen Praktikums in einem Architekturbüro, das nach dem Bachelorabschluss begonnen wurde. Die Praktikumsaktivitäten sind wöchentlich in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren, der mit der Bewerbung zum Eignungsverfahren einzureichen ist.

(4) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2 oder einer gleichwertigen Prüfung gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hoch-

schulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

## § 3 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Architektur“ am Fachbereich Architektur aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 31. Mai mit den erforderlichen Unterlagen im Prüfungsamt des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Aachen vorliegen.

(3) Für die Bewerbung sind ein persönlich ausgefüllter Vordruck (Download über die Internetseite des Fachbereichs Architektur) mit den Daten der Vorbildung, ein mindestens zehneitiges Portfolio (A4) der bisherigen architekturbezogenen Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin, ein Motivationsschreiben im Umfang von einer DIN-A4-Seite und eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem weiteren Eignungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Ausschluss des Bewerbers oder der Bewerberin.

(4) Die schriftliche Bewerbung dient zur grundsätzlichen Feststellung der Zugangsvoraussetzungen. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einem persönlichen Gespräch geladen.

(5) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 2 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss bis 15. Oktober erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten sind beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist vor Veranstaltungsbeginn dem Prüfungsamt und dem Studierendensekretariat vorzulegen.

## § 4 | Umfang des Eignungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang gliedert sich in

1. die Prüfung der gemäß § 3 Absatz 3 vorgelegten Bewerbungsunterlagen,
2. ein persönliches Gespräch von bis zu 45 Minuten Dauer.

## § 5 | Eignungskriterien

Für die Feststellung der besonderen Eignung sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Eignungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Vorstellungsfähigkeit,
- Darstellungsfähigkeit,
- Klarheit der beruflichen Perspektive,
- fachliches Verständnis.

## § 6 | Feststellung der Eignung

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen bewerten die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin anhand der eingereichten Unterlagen sowie dem geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in § 5 aufgeführten Kriterien.

## § 7 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Eignungsverfahrens werden im Fachbereich Architektur vom Fachbereichsrat zu jedem Termin eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören mindestens je eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender als Fachvertreterinnen und Fachvertreter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem wissenschaftlichen Bereich sowie eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter aus dem Masterstudium an.

(3) Der oder die hauptamtlich Lehrende übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Auswahlkommission. Diese bereitet die erforderlichen Beschlussvorlagen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur in nichtöffentlicher Sitzung vor

## § 8 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission,

der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Entscheidung dokumentiert ist.

## **§ 9 | Bekanntgabe des Ergebnisses**

Die Entscheidung und deren Bekanntgabe an die Bewerberinnen und Bewerber über das Eignungsverfahren erfolgt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 10 | Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Architektur. Sie gilt für das Semester, für das die Aufnahme festgestellt wurde sowie für den nächsten auf die Feststellung folgenden Aufnahmetermin. In begründeten Fällen kann die Auswahlkommission die Geltungsdauer verlängern.

## **§ 11 | Wiederholung des Verfahrens**

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

## **§ 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Architektur erstmals zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(3) Ausfertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 23. Januar 2019

sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 3. April 2019.

Aachen, den 25. April 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann